



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 6/ Rath – Maarweg

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6/ Rath – „Maarweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Im Ortsteil Rath können seit geraumer Zeit keine städtischen Bauplätze zu Wohnzwecken mehr angeboten werden. Auch Möglichkeiten der Innentwicklung, etwa durch Baulückenschließung oder Maßnahmen der Nachverdichtung, sind in Rath äußerst begrenzt. Um der Nachfrage an Baugrundstücken gerecht zu werden, stellt die Stadt Bedburg den Bebauungsplan Nr. 6/ Rath – „Maarweg“ auf.

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um eine ca. 1,5 ha große Fläche südlich des Friedhofes am Maarweg und nord-östlich der Garsdorfer Straße. Die Erweiterungsfläche stellt sich aus städtebaulicher Sicht als geeignetere Fläche dar, da hier eine Nachverdichtung zu Wohnzwecken in zentraler Stadtteillage möglich wäre.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 6/ Rath „Maarweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

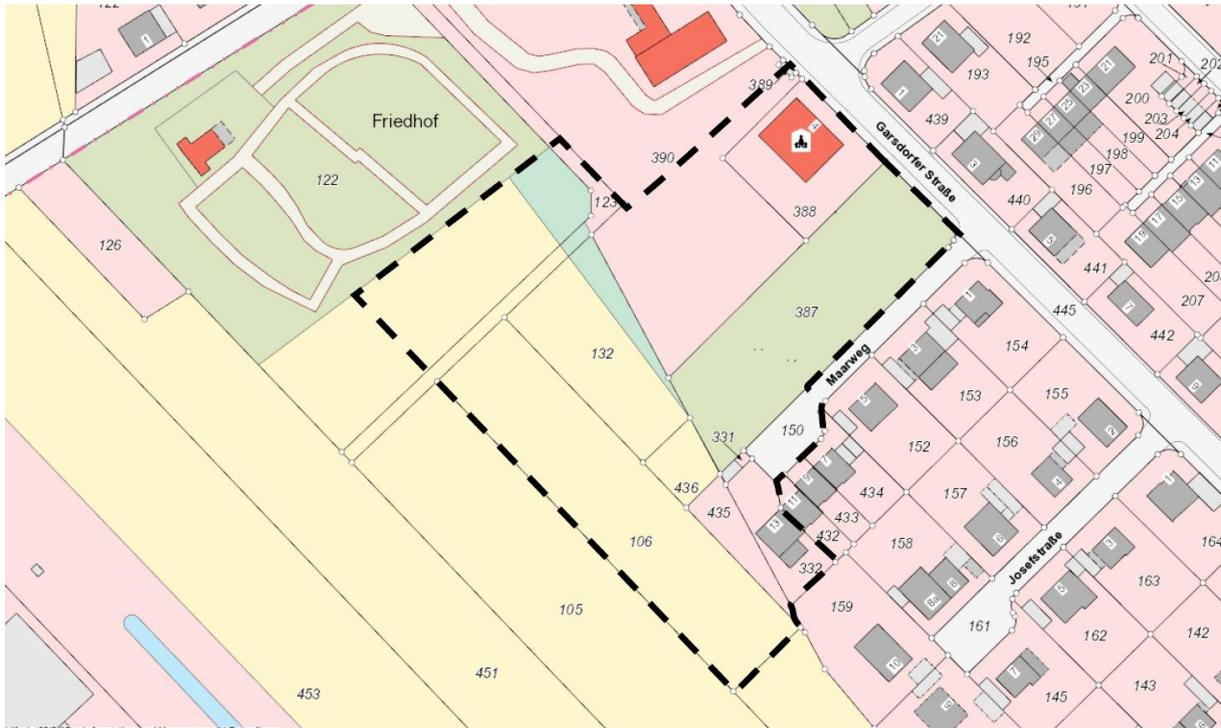
Bedburg, 05.04.2022

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 6/ / Rath – „Maarweg“

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis